



Nähere Bestimmungen über die satzungsgemäßen Arbeitsleistungen zu § 6 Abs. 4 der Satzung der WSG

1. Alle Mitglieder im Alter von 18 bis 60 Jahren sind gleichermaßen zu den satzungsmäßigen Arbeitsleistungen verpflichtet.
2. Befreit von der Arbeitspflicht sind Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, arbeitsunfähige Mitglieder und die Ehefrauen arbeitspflichtiger Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstands genügen ihrer Arbeitspflicht durch Ausübung ihrer Ämter - das gleiche gilt für Mitglieder, die vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut worden sind (§ 10 Abs. 6 der Satzung).
4. Jedes arbeitspflichtige Mitglied hat im Geschäftsjahr die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Geschäftsjahr 2016 sind es 10 (Zehn) Arbeitsstunden. Die zu leistenden Stunden können durch die Mitgliederversammlung auch im Laufe eines Geschäftsjahrs erhöht oder vermindert werden. Arbeiten die durch unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt, Katastrophen u. ä.) erforderlich werden, müssen gegebenenfalls von den Mitgliedern auch ohne Beschluss zusätzlich erbracht werden.
5. Die auszuführenden Arbeiten werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Mitglieder können sich zur Ausführung bestimmter Arbeiten in den Aushang eintragen - oder dies mit dem Technischen Beauftragten des Vereins absprechen. Und das — bis spätestens 30.9. des Jahres.
6. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist in Geld mit EURO 20,00 (Zwanzig) abzulösen. Die Ablösung in Geld soll aber eine Ausnahme bleiben. In jedem Einzelfall entscheidet der Vorstand, wie bei nicht geleisteten Arbeitsstunden zu verfahren ist.
7. Die Arbeitsleistungen sind von jedem Mitglied selbst zu erbringen. Abweichungen von den oben genannten Bestimmungen müssen rechtzeitig beim Vorstand beantragt und begründet werden. Über Ausnahmen (außer Befreiungen) entscheidet der Vorstand. Arbeitsunfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
8. Die Arbeitsleistungen sind grundsätzlich zu den im Aushang genannten Terminen auszuführen - über Ausnahmen entscheidet der Technische Beauftragte.
9. Die arbeitspflichtigen Mitglieder haben sich vor Beginn bei den im Aushang genannten Ansprechpartner bzw. Technischem Beauftragten anzumelden. Nach beendeter Arbeit ist von dem Mitglied ein Arbeitsnachweis auszufüllen, der von dem Verantwortlichen unterschrieben wird. In strittigen Fällen dient der Arbeitsnachweis als Beweis für die Erfüllung der Arbeitspflicht.
10. Die Nichteinhaltung der obigen Bestimmungen kann als vereinschädigend im Sinne von § 4 Abs. 4 der Satzung angesehen werden.
11. Diese Bestimmungen wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. April 1994 beschlossen - gleichzeitig sind alle vorher getroffenen Regelungen ungültig geworden. Die Menge der Arbeitsstunden und Höhe des Geldwertes für nicht geleistete Arbeitsstunden wurden letztmalig auf der ordentlichen Mitgliedervollversammlung vom 25.04.2015 geändert.